



Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufhebung des Bebauungsplanes Nrn. 66/6 und 67/1 „Birkenstraße, Platanenweg, Ahornweg“ im nördlichen Bereich des Hölzleshoffeldes;
hier: Inkrafttreten**

Der Stadtrat Oberasbach hat am 29.11.2021 den Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nrn. 66/6 und 67/1 „Birkenstraße, Platanenweg, Ahornweg“ (Stand: 22.11.2021), einschließlich seiner zwei Änderungen, im nördlichen Bereich des Hölzleshoffeldes gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 148/12, 150, 150/2 (Teilfläche), 150/3 bis 150/7, 594/3 (Teilfläche), 597/1, 597/3, 599/7 bis 599/17, 599/23, 599/30 bis 599/38, 602/2 (Teilfläche), 602/13, alle Gemarkung Oberasbach.
Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planblatt.

Ziel der Planung ist die vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes, da er künftig durch den Bebauungsplan Nr. 14/1 „Hölzleshoffeld“ ersetzt wird.

Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nrn. 66/6 und 67/1 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planungsunterlagen werden im Rathaus Oberasbach, Rathausplatz 1, (2. Stock), während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bauleitplanung Auskunft erteilt.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie werden die Unterlagen in Papierform in einem separaten Raum im Rathaus zugänglich gemacht. Einzeltermine werden zur Einsichtnahme organisiert. Hier wird jedoch um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten, unter Telefon-Nrn.: 0911/9691-146 oder 0911/9691-209.

Um Beachtung des allgemeinen Abstandsgebotes sowie auf die Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen und um das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten Rathaus, wird gebeten.

Außerdem sind die Planungsunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Oberasbach einsehbar:

<https://www.oberasbach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/bebauungsplaene>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

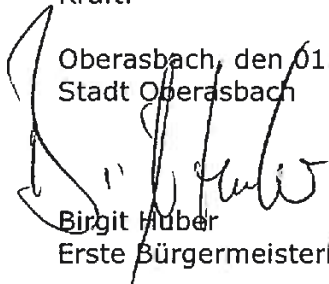
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Oberasbach, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird hingewiesen auf die Vorschriften über die Entschädigung von durch Festsetzungen der Aufhebungssatzung oder die Durchführung eintretende Vermögensnachteile, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB).

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nrn. 66/6 und 67/1 „Birkenstraße, Platanenweg, Ahornweg“, einschließlich seiner zwei Änderungen, tritt gemäß § 10 BauGB mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürth in Kraft.

Oberasbach, den 01.12.2021
Stadt Oberasbach



Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

